



## Information zur Mehrwertsteuer in «Horizon 2020»-Projekten

Seit dem 1. Januar 2017 ist die Schweiz vollständig an das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation «Horizon 2020» assoziiert. Zwischen dem 15. September 2014 und dem 31. Dezember 2016 ermöglichte das Abkommen vom 5. Dezember 2014 eine Teilassoziiierung der Schweiz an Horizon 2020, namentlich eine Beteiligung an der Säule I «Wissenschaftsexzellenz», am Programm «Verbreitung der Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung», sowie an Euratom und ITER. In diesen Bereichen von Horizon 2020 konnten Forschende aus der Schweiz sich um Förderbeiträge der EK bewerben; an allen übrigen Programmen von Horizon 2020 konnten sie hingegen mit dem Status eines Drittlandes teilnehmen und erhielten nationale Beiträge vom SBFI.

Sowohl für die vom SBFI als auch die von der EK erhaltenen Finanzmittel stellt sich für Horizon-2020-Projektpartner die Frage, ob die Mehrwertsteuer auf Güter und Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit ihrem «Horizon 2020»-Projekt erworben haben, als förderfähige Projektkosten geltend gemacht *oder* alternativ als abzugsfähige Mehrwertsteuer von den Steuerbehörden eingefordert werden kann.

Gemäss Artikel 6.5 (ix) der Finanzhilfevereinbarung (*Grant Agreement*) kommt nur die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer für eine Erstattung durch die EK – und analog durch das SBFI – infrage. Die Antwort auf die erwähnte Frage hängt von der anwendbaren nationalen Gesetzgebung ab. Für die Forschenden aus der Schweiz kommen das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) und die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) zur Anwendung.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a des MWSTG und Artikel 29 Buchstabe c der MWSTV sind Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten steuerbar, sofern:

- der öffentlichen Hand ein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht;
- die öffentliche Hand die Forschungsinstitution beauftragt hat, Forschungsarbeiten auf ihre Kosten und für ihren Bedarf durchzuführen, und die Forschungsergebnisse der öffentlichen Hand zugutekommen.

Haben weder das SBFI noch die EU ein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung oder die Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben, kann die von einem Projektpartner zu entrichtende Mehrwertsteuer nicht von seiner eigenen Mehrwertsteuerschuld abgezogen werden und wird daher den förderfähigen Kosten angerechnet, die vom SBFI oder von der EK erstattet werden. Der Projektpartner kann den vollen Preis der erworbenen Güter und Dienstleistungen als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbuchen, ohne zwischen dem Nettopreis und dem Betrag der Mehrwertsteuer zu unterscheiden.

Forscherinnen und Forscher, die sich an Projekten unter Horizon 2020 beteiligen, müssen folglich prüfen, ob die erwähnten Bedingungen erfüllt sind und ob die von ihnen zu entrichtende Mehrwertsteuer gemäss der nationalen Gesetzgebung nicht abzugsfähig ist (Art. 33 MWSTG). Nur in diesem Fall kann eine Erstattung der Mehrwertsteuer durch das SBFI oder die EK geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen finden Sie [unter diesem Link](#). Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, direkt mit den zuständigen Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen.